

Reglement über die Gebühren des Gemeinderats Männedorf (Gebührentarif Gemeinderat)

Ressort / Abteilung:
Präsidiales

Gültig ab:
1. Januar 2018

SR 0.0.103

Version: 1.000

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich und Zweck	6
Rechtsgrundlage.....	6
1.1 Geltungsbereich	6
1.2 Zweck.....	6
2. Allgemeine Bestimmungen	6
2.1 Verzugszinsen.....	6
3. Einzelne Gebühren	6
3.1 Abfallwesen.....	6
Art. 1 Grundgebühren.....	6
Art. 2 Sackgebühren	6
Art. 3 Sperrgut / Grobgut.....	6
Art. 4 Garten- und Küchenabfälle	6
Art. 5 Entsorgung tierische Nebenprodukte (Schlachtabfälle) und Tierkadaver	6
3.2 Ambulante und stationäre nichtpflegerische Leistungen.....	7
Art. 6 Alters- und Pflegeheim Allmendhof.....	7
Art. 7 Spitexleistungen	7
3.3 Bauwesen	7
Art. 8 Prüfung eines Baugesuchs und Entscheid über das Vorhaben.....	7
Art. 9 Maximalgebühr	7
Art. 10 Minimalgebühr	8
Art. 11 Beizug von Fachberatern bei komplexen und/oder wichtigen Bauvorhaben.....	8
Art. 12 Prüfung von Umweltverträglichkeitsberichten	8
Art. 13 Besondere Aufwendungen vor und nach Erlass des Baurechtsentscheids	8
Art. 14 Liegenschaftsentwässerung (Kanalisation; Prüfung und Bewilligung	9
Art. 15 Amtliche Feuerungskontrolle.....	9
Art. 16 Beförderungsanlagen (Prüfung, Bewilligung und Kontrolle)	9
Art. 17 Örtliche Baukontrolle, örtliche Feuerpolizei, Liegenschaftsentwässerung und Baustellen-Umweltkontrolle.....	9
Art. 18 Baulicher Zivilschutz	9
Art. 19 Energetische Massnahmen	9
Art. 20 Periodische und fallweise Kontrollen.....	9
Art. 21 Verstösse gegen geltendes Recht	10
Art. 22 Besondere Aufwendungen ausserhalb des Baubewilligungsverfahrens.....	10
Art. 23 Amtliche Vermessung	10
Art. 24 Weitere Gebühren im Bauwesen	10
Art. 25 Nutzungs- und Richtplanungen, Konzepte.....	10

3.4	Benützung kommunale Einrichtungen	10
	Art. 26 Hallenbad	10
	Art. 27 Strandbad	11
	Art. 28 Gemeindesaal	11
	Art. 29 Schulräume und – anlagen	11
	Art. 30 JUKA Villa Liebegg	12
	Art. 31 Jugendhaus (Veranstaltungsraum im Sousparterre mit Küche, Musik- und Lichtenanlage)	12
	Art. 32 Eltern-Kind-Zentrum	13
	Art. 33 Alters- und Pflegeheim Allmendhof	13
	Art. 34 Bootsstationierungsanlagen.....	13
3.5	Betreibungsamt	14
	Art. 35 Betreibungsamt.....	14
3.6	Bürgerrecht	14
	Art. 36 Gesuchstellende mit bedingtem Anspruch auf Einbürgerung	14
	Art. 37 Gesuchstellende ohne Anspruch auf Einbürgerung	14
	Art. 38 Gesuchstellende mit Schweizer Bürgerrecht.....	14
	Art. 39 Anwendung der Tarife für Ehepaare / Paare in eingetragener Partnerschaft	14
	Art. 40 Rückzug des Gesuchs	14
	Art. 41 Zusätzliche Gebühren.....	14
3.7	Einwohnerwesen	14
	Art. 42 Anmeldung zur Niederlassung	14
	Art. 43 Wochenaufenthalt / Nebenniederlassung	15
	Art. 44 Auskünfte und Auszüge	15
	Art. 45 Dienstleistungen	15
	Art. 46 Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige.....	15
	Art. 47 Ausländerrechtliche Gebühren.....	15
	Art. 48 Gemeinde-Tageskarten SBB	15
3.8	Familienergänzende Angebote.....	15
	Art. 49 Eltern-Kind-Zentrum	15
	Art. 50 Bewilligung Kindertagesstätten	15
	Art. 51 Familiengärten.....	16
3.9	Friedensrichter	16
	Art. 52 Friedensrichter.....	16
3.10	Friedhofwesen.....	16
	Art. 53 Bestattungskosten	16
	Art. 54 Bestattung ausserhalb der Wohngemeinde	16
3.11	Gemeindeammannamt.....	16
	Art. 55 Amtliche Befunde.....	16
	Art. 56 Amtliche Zustellung von Erklärungen in zivilrechtlichen Angelegenheiten.....	16

Art. 57	Beglaubigungen.....	16
Art. 58	Allgemeine Verbote	17
Art. 59	Sicherungsmassnahmen, amtliche Aufträge und Zwangsmassnahmen.....	17
Art. 60	Zustellungen von Vorladungen, Urteilen usw. im Auftrag eines Gerichts	17
Art. 61	Freiwillige öffentliche Versteigerungen unter Leitung und	17
	Verantwortung des Gemeindeammannamts	17
Art. 62	Freiwillige öffentliche Versteigerungen unter Leitung und Verantwortung einer Privatperson (z.B. Auktionator) unter Mitwirkung des Gemeindeammannamts	17
Art. 63	Schreibgebühren	17
Art. 64	Weitere Kosten	18
3.12	Lebensmittelkontrolle	18
Art. 65	Kontrollen	18
3.13	Nutzung des öffentlichen Grunds	18
Art. 66	Parkierung	18
Art. 67	Schliessfächer (Velounterstand P+R-Anlage Mittelwies).....	19
Art. 68	Chilbi	19
Art. 69	Markt	19
Art. 70	Vorübergehende Benutzung des öffentlichen Grunds allgemein.....	19
Art. 71	Plakatierung.....	19
3.14	Pilzkontrolle.....	20
Art. 72	Pilzkontrolle	20
3.15	Polizeiwesen	20
Art. 73	Hundehaltung	20
Art. 74	Gastwirtschaftspatente	20
Art. 75	Hinausschieben der Schliessungsstunden.....	20
Art. 76	Sonntagsverkauf.....	20
Art. 77	Abgaben auf gebranntes Wasser	20
Art. 78	Waffenerwerbsscheine	20
Art. 79	Alkohol- und Nikotintestkäufe.....	20
Art. 80	Aktengesuche / Akteneinsicht Polizei.....	20
Art. 81	Fahrzeuge	20
Art. 82	Fahren in angetrunkenem Zustand / Fahren unter Drogeneinfluss	21
Art. 83	Fundsachen / Fundbüro.....	21
Art. 84	Entschädigung für Mitwirkung im Betreibungs- und Pfändungsverfahren.....	21
3.16	Rettungsorganisationen.....	21
Art. 85	Feuerwehrwesen	21
Art. 86	Seerettungsdienst.....	21
Art. 87	Zivilschutz, Periodische Schutzraumkontrollen	21
3.17	Schulwesen.....	21
Art. 88	Schulwesen, Schulergänzende Betreuung.....	21

3.18	Steuerwesen	21
	Art. 89 Auszüge und Ausweise.....	21
	Art. 90 Anfertigungen von Kopien der Steuererklärung	22
3.19	Stiftungsaufsicht	22
	Art. 91 Stiftungsaufsicht	22
3.20	Strom, Wasser, Abwasser und Siedlungsentwässerung.....	22
	Art. 92 Strom, Wasser, Abwasser und Siedlungsentwässerung	22
3.21	Verwaltung allgemein	22
	Art. 93 Gesuch um Zugang zu Informationen	22
	Art. 94 Mahn- und Betreibungsgebühren und Zahlungsgebühren	22
	Art. 95 Vermietung Marktstände.....	22
	Art. 96 Stundenansätze.....	23
3.22	Zivilstandswesen	23
	Art. 97 Zivilstandswesen	23
4.	Inkraftsetzung	
	23	

1. Geltungsbereich und Zweck

Rechtsgrundlage

Art. 5 Gebührenverordnung der politischen Gemeinde Männedorf vom 11. Dezember 2017.

1.1 Geltungsbereich

Der Gebührentarif ist für die Gemeindeverwaltung anwendbar.

1.2 Zweck

Der Gebührentarif legt die Gebühren der Gemeinde Männedorf für ihre Dienstleistungen fest.

2. Allgemeine Bestimmungen

2.1 Verzugszinsen

Die Freigrenze für die Erhebung von Verzugszinsen auf verspätet bezahlten Rechnungen beträgt CHF 50.00.

3. Einzelne Gebühren

3.1 Abfallwesen

Die Gebühren richten sich nach den Grundsätzen der Abfallverordnung für die Politische Gemeinde Männedorf vom 8. Dezember 2003.

Art. 1 Grundgebühren

Haushalte, Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe (jährlich pro Einheit)	CHF	50.00
--	-----	-------

Art. 2 Sackgebühren

Sack à 17 l	CHF	0.80
Sack à 35 l	CHF	1.60
Sack à 60 l	CHF	3.20
Sack à 110 l	CHF	4.80
Bogen à 12 Marken zu CHF 1.60	CHF	19.20

Art. 3 Sperrgut / Grobgut

bis 35 l	CHF	1.60
bis 60 l	CHF	3.20
bis 110 l	CHF	4.80
Einzelstücke bis zirka 15 kg	CHF	4.80
Einzelstücke bis zirka 30 kg	CHF	9.60

Art. 4 Garten- und Küchenabfälle

Andockgebühr pro Containerleerung	CHF	2.00
Abfuhr- und Entsorgungskosten pro kg	CHF	0.20

Art. 5 Entsorgung tierische Nebenprodukte (Schlachtabfälle) und Tierkadaver

Tierische Nebenprodukte (Schlachtabfälle) pro Kübel	CHF	28.00
Tierkadaver bis 200 kg	CHF	0.00
Tierkadaver über 200 kg:		
- Transport	CHF	145.00
- Entsorgung pro 100 kg	CHF	10.00

3.2 Ambulante und stationäre nichtpflegerische Leistungen

Art. 6 Alters- und Pflegeheim Allmendhof

Die Gebühren richten sich nach den Tarifbestimmungen des Alters- und Pflegeheims der Gemeinde Männedorf in der jeweils geltenden Fassung.

Art. 7 Spitexleistungen

Die Gebühren richten sich nach der Leistungsvereinbarung mit der Spitex Zürichsee.

3.3 Bauwesen

Art. 8 Prüfung eines Baugesuchs und Entscheid über das Vorhaben

1 Die Gebühr für die Prüfung und Ausfertigung des Entscheids eines Baugesuchs für sämtliche Bauvorhaben im ordentlichen und/oder koordinierten Verfahren (inkl. Baustellen-, Bezugs- und Schlusskontrollen, Parzellierung) und für Vorentscheide mit Drittverbindlichkeit berechnet sich nach dem gesamten Aufwand.

Die erbrachten Leistungen für Prüfung, Entscheid und Administration im baurechtlichen Verfahren werden nach folgenden Tarifen (gemäss Art. 96) verrechnet:

- Leistungen in der Funktion „Abteilungsleitung“	Lohnklasse 22
- Leistungen in der Funktion „Fachbereichsleitung Planungs- und Baurecht“	Lohnklasse 20
- Leistungen in der Funktion „Fachspezialist öffentliches Bauwesen“	Lohnklasse 16
- Leistungen in der Funktion „Fachspezialist Baukontrolle / Brandschutz“	Lohnklasse 16
- Leistungen in der Funktion „Sachbearbeiter/in Planungs- und Baurecht“	Lohnklasse 11
- Leistungen in der Funktion „Lernende“	0.5 x Lohnklasse 10

2 Für im Baubewilligungsverfahren extern beauftragte Fachkräfte (Prüf- und Kontrollorgane) gelten die Tarife für die internen funktionsbezogenen Leistungen.

Art. 9 Maximalgebühr

1 Die Maximalgebühr entspricht dem Gebührenrahmen gemäss Art. 20 der Gebührenverordnung der Gemeinde Männedorf vom 11. Dezember 2017. Sie wird in Prozent der Bau- summe berechnet und wie folgt abgestuft:

- Bis CHF 30'000	Minimalgebühr	CHF	300.00
- Bis CHF 100'000			1,00 %
- Bis CHF 250'000			0,90 %
- Bis CHF 500'000			0,80 %
- Bis CHF 1 Mio.			0,70 %
- Bis CHF 2 Mio.			0,60 %
- Bis CHF 3 Mio.			0,50 %
- Bis CHF 4 Mio.			0,45 %
- Über CHF 4 Mio.	0,40 %	max. CHF	20'000.00

2 Sind mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuchs, kann die Maximalgebühr für jedes einzelne Gebäude erhoben werden. Bei Gebäuden mit einer ausgewiesenen Baumasse von mehr als 20'000 m³ können Teilvolumen von je 20'000 m³ und ein allfälliges Restvolumen als jeweils ein Gebäude betrachtet werden.

3 Die Publikationskosten und Gebühren anderer kommunaler und kantonaler Fachstellen werden separat verrechnet.

- ⁴ Die gebührenpflichtige Bausumme beinhaltet die Kosten für Vorbereitungsarbeiten (Baukostenplan BKP 1), das Gebäude (Baukostenplan BKP 2), die Umgebung (Baukostenplan BKP 4) und die Architekten-, Ingenieur- und Planer-Honorare zum Baukostenplan BKP 1-4.
- ⁵ Die Baukostenabrechnung über die Baukosten gemäss Baukostenplan BKP 1, 2 und 4 ist spätestens 4 Monate nach der Schlussabnahme einzureichen. Andernfalls wird mit der Schlussabrechnung der gesamte Aufwand gemäss Art. 8 Abs. 1 in Rechnung gestellt.

Art. 10 Minimalgebühr

- ¹ Die Minimalgebühr von CHF 300.00 kommt zur Anwendung bei:
 - Beurteilungen im Anzeigeverfahren durch den Fachbereich Planungs- und Baurecht ohne formellen Beschluss;
 - Bauvorhaben im Anzeigeverfahren gemäss § 13 Bauverfahrensverordnung (BVV);
 - Nachtragseingaben zur Auflagenerfüllung gemäss rechtskräftigem Baurechtsentscheid;
 - Zweck- und Nutzungsänderungen;
 - Grundstückmutationen bei unüberbauten Grundstücken;
 - Feststellungsentscheide (Bestehen oder Nichtbestehen eines bestimmten Rechtsverhältnisses);
 - Abänderungspläne / Plangenehmigungen.
- ² Wird ein unter- oder überdurchschnittlicher Prüfungs-, Entscheid- oder Administrativaufwand verursacht, kann die Gebühr angemessen vermindert oder erhöht werden.

Art. 11 Beizug von Fachberatern bei komplexen und/oder wichtigen Bauvorhaben

- ¹ Für die Beurteilung komplexer und/oder wichtiger Bauvorhaben kann je nach Entscheidungsbefugnisse für das jeweilige Bewilligungsverfahren der Gemeinderat oder der Ressortvorsteher unabhängige Fachberater beiziehen. Diese beraten Bauherrschaften und/oder Projektverfasser hinsichtlich der Ortsbaulichen, architektonischen und aussenräumlichen Qualitäten und der Erscheinung ihrer Projekte im Ortsbild. Die Kosten für Fachberater, inkl. Vorbereitungsarbeiten, Reise- und Administrativspesen, gehen vollumfänglich zu Lasten des Gesuchstellers / der Gesuchstellerin.
- ² Die Verrechnung der Fachberater an den Gesuchsteller erfolgt in der Funktion in Lohnklasse 23 (Art. 96).

Art. 12 Prüfung von Umweltverträglichkeitsberichten

Die Gebühren für die Beurteilung von Umweltverträglichkeitsberichten richten sich nach der kantonalen Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts vom 3. November 1993 (LS 710.2).

Art. 13 Besondere Aufwendungen vor und nach Erlass des Baurechtsentscheids

- ¹ Besondere Aufwendungen im Baubewilligungsverfahren (z. B. über das übliche Mass hinausgehende Vorbesprechungen und Abklärungen, schriftliche Beantwortung von Anfragen, Prüfung von Austauschplänen, Sistierung des Baugesuchs, Korrektur ungenügender Berechnungen, Aufforderung zur Einreichung oder Ergänzung des Baugesuchs) werden separat und nach effektivem Aufwand gemäss Art. 8 Abs. 1 in Rechnung gestellt.
- ² Gebühren für besondere Aufwendungen nach Erlass des Bauentscheids (z. B. Aufforderung zur Erfüllung von Nebenbestimmungen, vorzeitige Baufreigabe) werden nach Aufwand gemäss Art. 8 Abs. 1 belastet.

Art. 14 Liegenschaftsentwässerung (Kanalisation; Prüfung und Bewilligung)

Für die Prüfung und Bewilligung der Kanalisationsgesuche (Liegenschaftsentwässerung) kommt der Tarif für Leistungen der Funktion in Lohnklasse 16 (gemäss Art. 96) zur Anwendung.

Art. 15 Amtliche Feuerungskontrolle

Die Gebühren für die Feuerungskontrolle richten sich nach dem Modell 2 der Kostenberechnung Feuerungskontrolle für Öl-, Gas- und Holzfeuerungen im Kanton Zürich des Amts für Abfall, Wasser, Energie und Luft vom 1.5.2017.

Art. 16 Beförderungsanlagen (Prüfung, Bewilligung und Kontrolle)

Die Gebühren richten sich nach den vom Hochbauamt des Kantons Zürich herausgegebenen Richtlinien für die Berechnung der Prüfungskosten im Aufzugswesen vom 15. Dezember 2009.

Art. 17 Örtliche Baukontrolle, örtliche Feuerpolizei, Liegenschaftsentwässerung und Baustellen-Umweltkontrolle

- ¹ Die Gebühren für die ordentlichen Baukontrollen und die örtliche Liegenschaftsentwässerung werden nach Aufwand gemäss Art. 8 verrechnet. Es kommt der Tarif für Leistungen der Funktion in Lohnklasse 16 (gemäss Art. 96) zur Anwendung.
- ² Für die feuerpolizeiliche Gesuchsprüfung und die periodischen feuerpolizeilichen Kontrollen kommt der Tarif für Leistungen der Funktion in Lohnklasse 16 (gemäss Art. 96) zur Anwendung.
- ³ Fall- und stichprobenweise Baustellen-Umweltschutzkontrollen (in begründeten Fällen oder im Beschwerdefall) werden durch die Arbeitskontrollstelle für den Kanton Zürich (AKZ) durchgeführt. Die Kosten richten sich nach den Ansätzen der AKZ und gehen, inkl. Vorbereitungsarbeiten, Reise- und Administrativspesen, vollumfänglich zu Lasten des Gesuchstellers / der Gesuchstellerin.

Art. 18 Baulicher Zivilschutz

- ¹ Für die Prüfung, Verfügung und Kontrollen im Bereich baulicher Zivilschutz durch eine extern beauftragte Fachstelle kommen die Tarife für die internen, funktionsbezogenen Leistungen zur Anwendung. Die Arbeiten werden nach effektivem Aufwand abgerechnet.
- ² Die Ersatzbeiträge im baulichen Zivilschutz werden periodisch durch das Amt für Militär und Zivilschutz festgelegt.

Art. 19 Energetische Massnahmen

Die Projekt- und Ausführungsnachweise für die Wärmedämmung, den Höchstanteil nichterneuerbarer Energien, der Heizungs- und Warmwasseranlagen, den Schallschutz und die Lüftungsanlagen unterstehen der privaten Kontrolle. Der Baubehörde obliegt die fallweise Ausführungskontrolle. Die Gebühren werden nach Aufwand verrechnet. Es kommen die Tarife für Leistungen der Funktion in Lohnklasse 16 (gemäss Art. 96) zur Anwendung.

Art. 20 Periodische und fallweise Kontrollen

Die Gebühren für die Prüfung, Abnahme und Kontrolle von befristeten und mobilen Bauten wie Tribünen, Bühnen, Festzelte, Zirkus- und Theaterbauten, Anlässe in Fest- und Mehr-

zweckanlagen auf öffentlichem und privatem Grund, die lediglich eine Bewilligung der Sicherheitsabteilung erfordern, werden nach Aufwand gemäss Art. 8 verrechnet. Es kommt der Tarif für Leistungen der Funktion in Lohnklasse 16 (gemäss Art. 96) zur Anwendung.

Art. 21 Verstösse gegen geltendes Recht

- ¹ Für spezielle behördliche Anordnungen (z.B. Befehle bei Verstössen gegen geltendes Recht gemäss § 340 Planungs- und Baugesetz (LS 700.1)) wird die Minimalgebühr gemäss Art. 10 erhoben.
- ² Im Zusammenhang mit der Prüfung eines nachträglichen Baugesuchs (Bauen ohne Baubewilligung) wird die Gebühr nach Art. 9 als Zuschlag zur Gebühr für das baurechtliche Verfahren gemäss Art. 8 erhoben.

Art. 22 Besondere Aufwendungen ausserhalb des Baubewilligungsverfahrens

Für besondere Aufwendungen ausserhalb des Baubewilligungsverfahrens (z. B. Entscheide über Löschungen von Anmerkungen im Grundbuch, schriftliche Beantwortung von Anfragen, über das übliche Mass hinausgehende Beratungen und Abklärungen, Vorprüfung von Wettbewerbsprojekten) richten sich die Gebühren nach den Tarifen für die internen funktionsbezogenen Leistungen. Die Arbeiten werden nach Aufwand abgerechnet.

Art. 23 Amtliche Vermessung

- ¹ Die Gebühren für die amtliche Vermessung richten sich nach der kantonalen Gebührenverordnung für Geodaten vom 25. September 2013 (LS 704.15).

Art. 24 Weitere Gebühren im Bauwesen

- ¹ Gebühren für Verfügungen und Beschlüsse kantonalen Fachstellen werden vollumfänglich weiterverrechnet.
- ² Gebühren für weitere Leistungen der Verwaltung im Bauwesen:

- Publikation	gemäss Rechnung Dritter
- Zustellung baurechtlicher Entscheide an Dritte	CHF 50.00
- Zustellung Nachfolge Entscheide an Dritte (ohne erneute Publikation und Aussteckung)	CHF 0.00
- Ersatzabgabe pro Fahrzeugabstellplatz	CHF 26'900.00
- ³ Plankopien

- Plankopien ab Originalplänen	gemäss Rechnung Dritter
- Administrationsgebühr für Bestellung	Lohnklasse 11

Art. 25 Nutzungs- und Richtplanungen, Konzepte

- ¹ Raumplanungsprojekte in den Bereichen Nutzungs- und Richtplanung, Konzepte und Studien werden an externe Planungsunternehmen vergeben.
- ² Dem Fachbereich Planung und Baurecht obliegt die Begleitung und Koordination der Planungen und Konzepte. Bei privaten Planungsprojekten wie private Quartier- und Gestaltungspläne oder Bebauungskonzepte wird eine Gebühr nach Aufwand gemäss Art. 8 verrechnet.

3.4 Benützung kommunale Einrichtungen

Art. 26 Hallenbad

Gebühren inkl. Mehrwertsteuer: Einzeleintritt Erwachsene, ortsansässig	CHF 7.00
---	----------

Einzeleintritt Erwachsene, auswärtig	CHF	8.50
Einzeleintritt Kinder, 6 bis 16 Jahre	CHF	3.50
10er Abo Erwachsene, ortsansässig	CHF	55.00
10er Abo Erwachsene, auswärtig	CHF	75.00
10er Abo Kinder, 6 bis 16 Jahre	CHF	30.00
Halbjahresabo Erwachsene, ortsansässig	CHF	130.00
Halbjahresabo Erwachsene, auswärtig	CHF	170.00
Halbjahresabo Kinder, 6 bis 16 Jahre	CHF	65.00
Jahresabo Erwachsene, ortsansässig	CHF	200.00
Jahresabo Erwachsene, auswärtig	CHF	260.00
Jahresabo Kinder, 6 bis 16 Jahre	CHF	90.00

Art. 27 Strandbad

Gebühren inkl. Mehrwertsteuer:

Einzeleintritt Erwachsene	CHF	4.00
Einzeleintritt Kinder, 6 bis 16 Jahre	CHF	1.00
10er Abo Erwachsene	CHF	30.00
Saisonkarte Erwachsene	CHF	60.00
Saisonkarte Kinder, 6 bis 16 Jahre	CHF	20.00

Art. 28 Gemeindesaal

¹ Tarifstufen

- Stufe 1: Ortsansässige Vereine/Institutionen und nicht kommerzielle Veranstaltungen ortsansässiger Firmen und Personen
- Stufe 2: Kommerzielle Veranstaltungen ortsansässiger Firmen und Personen
- Stufe 3: Auswärtige Vereine/Institutionen und nicht kommerzielle Veranstaltungen auswärtiger Firmen und Personen
- Stufe 4: Kommerzielle Veranstaltungen auswärtiger Firmen und Personen

² Kommerzielle Veranstaltung sind Veranstaltungen mit Bezug von Eintrittsgeldern und Veranstaltungen mit Werbe- und/oder Verkaufshintergrund.

³ Der Tarif gilt für eine Benutzungsdauer von maximal 24 Stunden.

⁴ Tarife

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
Grosser Saal inkl. Foyer	170.00	350.00	450.00	600.00
Kleiner Saal inkl. Foyer	85.00	180.00	230.00	300.00
Bühne	120.00	190.00	230.00	290.00
Empore	70.00	70.00	100.00	150.00
Küche inkl. Geschirr	120.00	180.00	230.00	340.00
Konzertflügel	50.00	75.00	125.00	150.00
Künstlergarderoben	30.00	70.00	90.00	120.00
Nur Foyer	30.00	70.00	90.00	120.00
Raum 1 "Kerner"	70.00	100.00	170.00	220.00
Raum 3 "Pinot"	70.00	100.00	170.00	220.00

Art. 29 Schulräume und – anlagen

¹ Gebäude Hasenacker

Turnhalle Hasenacker

Der Öffentlichkeit zugängliche nicht kommerzielle Anlässe	CHF	120.00
Kommerzielle und private Anlässe	CHF	600.00

Doppelturnhalle Hasenacker		
Der Öffentlichkeit zugängliche nicht kommerzielle Anlässe	CHF	200.00
Kommerzielle und private Anlässe	CHF	1'000.00

Doppelturnhalle Hasenacker mit Bodenabdeckung		
Der Öffentlichkeit zugängliche nicht kommerzielle Anlässe	CHF	300.00
Kommerzielle und private Anlässe	CHF	1'500.00

Singsaal Hasenacker		
Der Öffentlichkeit zugängliche nicht kommerzielle Anlässe	CHF	70.00
Kommerzielle und private Anlässe	CHF	350.00

² Gebäude Blatten

Aula Blatten Oberstufe		
Der Öffentlichkeit zugängliche nicht kommerzielle Anlässe	CHF	100.00
Kommerzielle und private Anlässe	CHF	500.00

Aula Blatten Unterstufe		
Der Öffentlichkeit zugängliche nicht kommerzielle Anlässe	CHF	100.00
Kommerzielle und private Anlässe	CHF	500.00

³ Villa Liebegg (Saal Dachgeschoss)

Nichtkommerzielle Anlässe	CHF	100.00
Kommerzielle Anlässe	CHF	250.00

⁴ Die Gebühr beträgt ab dem zweiten Tag pro Tag 20% des Grundtarifs für der Öffentlichkeit zugängliche nicht kommerzielle Anlässe. bzw. 40 % des Grundtarifs für kommerzielle und private Anlässe.

⁵ Bei Dauermiete (halbes oder ganzes Jahr) beträgt die Gebühr für den Singsaal Hasenacker CHF 120.00 pro Jahresstunde und für die Turnhallen und die Aula Blatten CHF 150.00 pro Jahresstunde. Dauermieter haben bei halbjähriger Miete das Anrecht auf eine „Gebührenfrei-Benutzung“, bei ganzjähriger Miete auf zwei „Gebührenfrei-Benutzungen“.

⁶ Für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, wird ein Zuschlag von 50% auf die Tarife erhoben.

⁷ Belegungen durch Junioren / Schüler (z.B. Jugi, Meitliriege, Junioren-FC) sind unter der Woche gebührenfrei.

Art. 30 JUKA Villa Liebegg

Ortsansässige Personen / Vereine	CHF	100.00
Auswärtige Personen / Vereine	CHF	150.00

Art. 31 Jugendhaus (Veranstaltungsraum im Sousparterre mit Küche, Musik- und Lichtanlage)

Ortsansässige Personen / Vereine	CHF	150.00
Auswärtige Personen / Vereine	CHF	210.00

Art. 32 Eltern-Kind-Zentrum

Privates Fest halber Tag	CHF	50.00
Privates Fest ganzer Tag	CHF	100.00
<u>Öffentliche Kurse zum Thema Baby / Kleinkinder</u>		
Halber Tag	CHF	35.00
Ganzer Tag	CHF	70.00
Andere öffentliche Kurse	CHF	100.00

Art. 33 Alters- und Pflegeheim Allmendhof

Aufenthaltsraum

Halber Tag	CHF	100.00
Ganzer Tag	CHF	160.00

Aktivierung

Halber Tag ohne Küchenbenützung	CHF	100.00
Halber Tag mit Küchenbenützung	CHF	150.00
Ganzer Tag ohne Küchenbenützung	CHF	160.00
Ganzer Tag mit Küchenbenützung	CHF	200.00

Technik

Flipchart	CHF	7.00
Hellraumprojektor	CHF	5.00
Mikrofon	CHF	5.00
Beamer	CHF	50.00

Reinigung bei übermässiger Verschmutzung des Raums (pro Stunde)	CHF	65.00
Seminarpauschale Vormittag pro Person (inkl. Mineral, Kaffee, Tee, Gipfeli)	CHF	8.00
Seminarpauschale Nachmittag pro Person (inkl. Mineral, Kaffee, Tee, Cake, Apfel)	CHF	10.00

Art. 34 Bootsstationierungsanlagen

Einschreibengebühr	CHF	100.00
Erneuerungsgebühr, jährlich	CHF	30.00

Hafenplätze

Platzbreite bis 190 cm	CHF	720.00
Platzbreite bis 200 cm	CHF	760.00
Platzbreite bis 210 cm	CHF	800.00
Platzbreite bis 220 cm	CHF	830.00
Platzbreite bis 230 cm	CHF	880.00
Platzbreite bis 240 cm	CHF	910.00
Platzbreite bis 250 cm	CHF	950.00
Platzbreite bis 260 cm	CHF	980.00
Platzbreite bis 270 cm	CHF	1'020.00
Platzbreite bis 280 cm	CHF	1'060.00

Bojenplätze	CHF	450.00
Beibootplätze	CHF	40.00

Trockenplätze

3.5 Betreibungsamt**Art. 35 Betreibungsamt**

Massgebend ist die eidgenössische Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 23. September 1996 (GebV SchKG, SR 281.35).

3.6 Bürgerrecht**Art. 36 Gesuchstellende mit bedingtem Anspruch auf Einbürgerung**

- In der Schweiz geborene Personen über 25 Jahre	CHF	500.00
- Ehepaare / Paare in eingetragener Partnerschaft	CHF	750.00
- In der Schweiz geborene Personen bis 25 Jahre	CHF	250.00
- Ehepaare / Paare in eingetragener Partnerschaft	CHF	375.00
- Im Ausland geborene Personen zwischen 16 und 25 Jahren, die mindestens fünf Jahre in der Schweiz die Schule in einer Landessprache besucht haben	CHF	250.00
- Ehepaare / Paare in eingetragener Partnerschaft	CHF	375.00

Art. 37 Gesuchstellende ohne Anspruch auf Einbürgerung

- Im Ausland geborene Personen über 25 Jahre	CHF	800.00
- Ehepaare / Paare in eingetragener Partnerschaft	CHF	1'200.00
- Im Ausland geborene Personen unter 25 Jahre	CHF	400.00
- Ehepaare / Paare in eingetragener Partnerschaft	CHF	600.00

Art. 38 Gesuchstellende mit Schweizer Bürgerrecht

- Schweizer Bürger/innen	CHF	150.00
- Ehepaare / Paare in eingetragener Partnerschaft	CHF	225.00

Art. 39 Anwendung der Tarife für Ehepaare / Paare in eingetragener Partnerschaft

Kommen für ein Ehepaar oder ein Paar in eingetragener Partnerschaft unterschiedliche Kategorien zur Anwendung, wird der Mittelwert der beiden Tarife für Ehepaare / Paare in eingetragener Partnerschaft verrechnet.

Art. 40 Rückzug des Gesuchs

Wird das Einbürgerungsgesuch zurückgezogen bevor der Gemeinderat darüber beschlossen hat, ist eine Umtriebsentschädigung in Höhe von CHF 150.00 pro erwachsene Person geschuldet. Wird das Gesuch zurückgezogen nachdem der Gemeinderat das Gemeindebürgerrecht erteilt hat, ist die volle Gebühr pro Gesuch geschuldet.

Art. 41 Zusätzliche Gebühren

Sprachtest	CHF	170.00
Test Grundkenntnis	CHF	220.00

3.7 Einwohnerwesen**Art. 42 Anmeldung zur Niederlassung**

Erwachsene (inkl. Meldebestätigung)	CHF	20.00
-------------------------------------	-----	-------

Minderjährige (inkl. Meldebestätigung)	CHF	0.00
Aufforderung zur Anmeldung, Abmeldung, Meldung Adresswechsel, zur Abgabe, Erneuerung oder Vorweisung von Schriften	CHF	20.00

Art. 43 Wochenaufenthalt / Nebenniederlassung

Anmeldung		
- Erwachsene (inkl. Bewohner/innen Heime)	CHF	60.00
- Minderjährige	CHF	0.00
Verlängerung des Aufenthalts um ein weiteres Jahr (Wiederholung der Anmeldung)		
- Erwachsene	CHF	60.00
- Minderjährige und Bewohner/innen Heime	CHF	0.00

Art. 44 Auskünfte und Auszüge

Auskünfte aus dem Einwohnerregister		
- einfache Adressauskünfte	CHF	10.00
- Adressauskünfte mit berechtigtem Interesse	CHF	20.00
- Adressauskünfte mit besonders schützenswertem Interesse	CHF	30.00
- Listenauskünfte	CHF	0.00
Duplikat Meldebestätigung	CHF	30.00
Handlungsfähigkeitszeugnis	CHF	30.00
Aufenthaltsausweis (Heimatausweis)	CHF	30.00
Wohnsitzbestätigung	CHF	30.00
Bestätigung der Personalien für Führer- und Lernfahraus- weise und Umtausch ausländische Führerscheine	CHF	20.00

Art. 45 Dienstleistungen

Testament hinterlegen für Notariate erfassen	CHF	20.00
--	-----	-------

Art. 46 Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige

Massgebend sind die Gebührenansätze der Verordnung des Bundesrates über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, VawG, SR 143.11).

Art. 47 Ausländerrechtliche Gebühren

Massgebend ist die Ausländerrechtliche Gebührenverordnung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich (LS 142.21).

Art. 48 Gemeinde-Tageskarten SBB

Preis pro Tageskarte	CHF	43.00
Jährliche Anpassung gemäss Aufschlag SBB		

3.8 Familienergänzende Angebote

Art. 49 Eltern-Kind-Zentrum

Familiencafé inkl. Frühstück (pro Familie)	CHF	6.00
Krabbel- / Elternkind-Gruppen inkl. Getränk (pro Familie)	CHF	5.00

Art. 50 Bewilligung Kindertagesstätten

Tarif nach Aufwand Stundenansatz pro Person	CHF	180.00
---	-----	--------

Art. 51 Familiengärten

Kirchtobel pro m ² und Jahr	CHF	0.60
Untervogthaus (Dorfgasse) pro m ² und Jahr	CHF	1.00
Allmend pro m ² und Jahr	CHF	1.70
Rohrhaab pro m ² und Jahr	CHF	1.70

3.9 Friedensrichter

Art. 52 Friedensrichter

Der Friedensrichter/die Friedensrichterin erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichtes vom 8. September 2010 (GebV OG, LS 211.11).

3.10 Friedhofwesen

Art. 53 Bestattungskosten

Bestattungskosten für Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten:

Grabplatz

Erdbestattungsgrab	CHF	1'500.00
Urnengrab	CHF	1'000.00
Gemeinschaftsgrab	CHF	500.00
Beisetzung einer Urne in ein bestehendes Grab	CHF	200.00
Kindergrab	CHF	500.00

Grabarbeiten Friedhofsgärtner

Erdbestattungsgrab	CHF	950.00
Urnengrab	CHF	300.00
Urnen-Plattengrab	CHF	150.00
Gemeinschaftsgrab	CHF	150.00

Art. 54 Bestattung ausserhalb der Wohngemeinde

Bei Bestattungen von Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Männedorf ausserhalb der Wohngemeinde übernimmt die Gemeinde Männedorf die Differenz zwischen den Selbstkosten der Bestattungsgemeinden und den Bestattungskosten im Rahmen der kantonalen Bestattungsverordnung und gemäss Art. 53 Gebührentarif.

3.11 Gemeindeammannamt

Art. 55 Amtliche Befunde

- Grundgebühr	CHF	200.00
- Vollzugsgebühr pro Stunde (einschliesslich Wegzeit und allfällige Wartezeit)	CHF	180.00
- Hilfsperson pro Stunde	CHF	90.00

Art. 56 Amtliche Zustellung von Erklärungen in zivilrechtlichen Angelegenheiten

- Eintragung und Zustellung inkl. erster Gang	CHF	40.00
- jeder zusätzliche Gang	CHF	10.00

Art. 57 Beglaubigungen

- Beglaubigung einer Unterschrift oder eines Handzeichens	CHF	20.00
- Beglaubigung einer Firmenunterschrift	CHF	30.00

- Beglaubigung einer Abschrift, eines Auszugs oder einer Kopie Format A-4 CHF 20.00
- für jede weitere zu beglaubigende Seite desselben Schriftstücks CHF 5.00

Art. 58 Allgemeine Verbote

- Entgegennahme und Prüfung des Gesuchs inkl. eine Stunde Zeit für das Erstellen und die Aufgabe der Publikationen (ohne Insertionskosten) CHF 200.00
- Mehrzeitentschädigung pro Stunde CHF 80.00
- Publikationskosten gemäss Rechnung Dritter

Art. 59 Sicherungsmassnahmen, amtliche Aufträge und Zwangsmassnahmen

- Entgegennahme des Auftrags CHF 50.00
- Vollzugskosten pro Stunde CHF 80.00

Art. 60 Zustellungen von Vorladungen, Urteilen usw. im Auftrag eines Gerichts

- Protokollierung und Zustellung inkl. erster Gang CHF 20.00
- jeder zusätzliche Gang CHF 5.00

Art. 61 Freiwillige öffentliche Versteigerungen unter Leitung und Verantwortung des Gemeindeammannamts

- Entgegennahme des Auftrags, einschliesslich erstellen der Steigerungsbedingungen
 - für Fahrnis CHF 80.00 - 200.00
 - für Grundstücke CHF 200.00 - 600.00
- Versteigerung einschliesslich bereitstellen des Steigerungsguts und des Steigerungsprotokolls (ohne Schreibgebühren):
 - für den Steigerungsleiter und Hilfspersonen pro Stunde CHF 80.00
 - für den Bezug des Erlöses, Abrechnung und Ablieferung an den Auftraggeber (ohne Schreibgebühren):
 - bei Fahrnis 1.5% des Gesamttotals der Zuschlagspreise
 - bei Grundstücken 2.5 ‰ des Zuschlagspreises

Art. 62 Freiwillige öffentliche Versteigerungen unter Leitung und Verantwortung einer Privatperson (z.B. Auktionator) unter Mitwirkung des Gemeindeammannamts

- Gemäss Steigerungsprotokoll 1 ‰ des Gesamterlöses
- Für die Dauer der Versteigerung
 - während der ordentlichen Bürozeit zuzüglich allfällige Auslagen pro Stunde und Person CHF 80.00
 - ausserhalb der ordentlichen Bürozeit zuzüglich allfällige Auslagen pro Stunde und Person CHF 120.00

Art. 63 Schreibgebühren

- Für die 1. Ausfertigung je Seite Format A4 CHF 15.00
- Für die 2. bis 10. Ausfertigung je Seite Format A4 CHF 7.00
- Für jede weitere Ausfertigung je Seite Format A4 CHF 3.00
- Vordruckte Formulare (z.B. Einladungen zu einer

Befundaufnahme, Einforderungen Kostenvorschuss, amtliche Zustellungen, Gebührenrechnung usw.), je Seite Format A4	CHF	7.00
- Für Fotokopien je Seite Format A4	CHF	2.00
- Für den Versand eines Schriftstücks per Fax je Seite Format A4	CHF	1.00

Art. 64 Weitere Kosten

- Datenträger	CHF	20.00
- Wegentschädigung pro Kilometer	CHF	1.00
- Telefonauslagen pro Gespräch	CHF	5.00
- Portoauslagen		gemäss Posttarif
- Kosten Dritter		gemäss Rechnung Dritter

3.12 Lebensmittelkontrolle

Art. 65 Kontrollen

Die Tarife richten sich nach der Verfügung über die Gebühren des Kantonalen Laboratoriums vom 30. Juni 1995 und nach den Festlegungen des Kantonalen Laboratoriums.

Inspektionen mit maximal zwei Beanstandungen	CHF	0.00
Inspektionen ab dem dritten Beanstandungspunkt pro Beanstandungspunkt	CHF	2.20

Laboruntersuchungen gemäss Rechnung Dritter

3.13 Nutzung des öffentlichen Grunds

Art. 66 Parkierung

P&R-Anlage Mittelwies

Dauerkarten/Pendler pro Monat	CHF	40.00
Dauerkarten/Pendler pro Jahr	CHF	400.00
Montag bis Samstag von 18.00 bis 6.00 Uhr	CHF	0.00
Sonntag	CHF	0.00

Maximale Parkdauer: 72 Stunden

Mit Berechtigungskarte

bis 2 Stunden	CHF	0.50
jede weitere Stunde	CHF	0.50
weiterer Tag	CHF	5.00

bis 2 Stunden	CHF	1.00
jede weitere Stunde	CHF	1.00
weiterer Tag	CHF	10.00

Pfrunderhaab / Dorfhaab / ARA Weiern

Sonntag und allg. Feiertage	CHF	0.00
-----------------------------	-----	------

Maximale Parkdauer: 72 Stunden

Montag bis Samstag von 08.00 bis 18.00 Uhr		
bis 2 Stunden	CHF	1.00
jede weitere Stunde	CHF	1.00

Zentrum Leue

Sonntag und täglich von 20.00 bis 07.00 Uhr	CHF	0.00
---	-----	------

Montag bis Samstag von 7.00 bis 20.00 Uhr: bis 15 Minuten	CHF	0.50
bis 30 Minuten	CHF	1.00

Parkkarte 8708/1 im Dorfkern

Parkkarte 8708/1 pro Monat	CHF	40.00
Verwaltungsgebühr Ausstellung/Erneuerung	CHF	50.00

Art. 67 Schliessfächer (Velounterstand P+R-Anlage Mittelwies)

Miete pro Jahr	CHF	30.00
Depot für Schloss und zwei Schlüssel	CHF	50.00

Art. 68 Chilbi

Grosse Fahrgeschäfte (ab 15 Meter)

Benützungsg Gebühr	CHF	700.00
Depot Stromanschluss	CHF	80.00
Anschlussgebühr Wohnwagen	CHF	25.00

Mittlere Fahrgeschäfte (bis 15 Meter)

Benützungsg Gebühr	CHF	200.00
Depot Stromanschluss	CHF	50.00
Anschlussgebühr Wohnwagen	CHF	25.00

Kleine Fahrgeschäfte (bis 8 Meter)

Benützungsg Gebühr	CHF	150.00
Depot Stromanschluss	CHF	50.00
Anschlussgebühr Wohnwagen	CHF	25.00

Spiel- und Verkaufsstände	CHF	200.00
---------------------------	-----	--------

Art. 69 Markt

Standplatz bis 3 Meter pro Jahr	CHF	200.00
Standplatz bis 3 Meter pro Monat	CHF	30.00
Standplatz bis 4 Meter pro Jahr	CHF	300.00
Standplatz bis 4 Meter pro Monat	CHF	40.00
Stromanschluss 220V pro Jahr	CHF	200.00
Stromanschluss 220V pro Monat	CHF	20.00
Stromanschluss 380V pro Jahr	CHF	400.00
Stromanschluss 380V pro Monat	CHF	40.00

Art. 70 Vorübergehende Benutzung des öffentlichen Grunds allgemein

Vorübergehende Inanspruchnahme des öffentlichen Grunds für Bauinstallationen, usw. pro Monat und m2	CHF	5.00
---	-----	------

Art. 71 Plakatierung

Die Gebühren für die Plakatierung richten sich nach der Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten in der Öffentlichkeit auf bestimmten Flächen in der Gemeinde Männedorf vom 1. Januar 2008.

3.14 Pilzkontrolle

Art. 72 Pilzkontrolle

Kontrolle der selbst gesammelten Pilze	CHF	0.00
--	-----	------

3.15 Polizeiwesen

Art. 73 Hundehaltung

Die Gebühren richten sich nach dem kantonalen Hundegesetz vom 14. April 2008 (LS 554.5):

Pro Hund, jährlich	CHF	165.00
--------------------	-----	--------

Art. 74 Gastwirtschaftspatente

Patent für Gastwirtschaften	CHF	150.00
-----------------------------	-----	--------

Patent für Klein- und Mittelverkaufspatente	CHF	100.00
---	-----	--------

Patent für vorübergehend bestehende Betriebe/ Festwirtschaften	CHF	50.00
---	-----	-------

Ausfertigungsgebühren	CHF	75.00
-----------------------	-----	-------

Art. 75 Hinausschieben der Schliessungsstunden

Polizeistundenverlängerung bis 02.00 Uhr	CHF	40.00
--	-----	-------

Polizeistunden Verlängerung bis 04.00 Uhr	CHF	80.00
---	-----	-------

Dauernde Hinausschiebung der Schliessungsstunde	CHF	800.00
---	-----	--------

Ausfertigungsgebühren	CHF	75.00
-----------------------	-----	-------

Art. 76 Sonntagsverkauf

Bewilligung pro Betrieb	CHF	50.00
-------------------------	-----	-------

Weihnachts-Sonntagsverkauf (1Tag)	CHF	0.00
-----------------------------------	-----	------

Art. 77 Abgaben auf gebranntes Wasser

Die Gebühren richten sich nach der kantonalen Verordnung zum Gastgewerbegesetz vom 16. Juli 1997 (ZStGV, LS 935.12).

Art. 78 Waffenerwerbsscheine

Die Gebühren richten sich nach der eidgenössischen Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffenverordnung, WV, SR 514.541).

Art. 79 Alkohol- und Nikotintestkäufe

Kontrollgebühr nach Aufwand		Lohnklasse 14
Ohne Beanstandung	CHF	0.00

Art. 80 Aktengesuche / Akteneinsicht Polizei

Aktenausgabe (pro Rapport)	CHF	80.00
----------------------------	-----	-------

Unfallaufnahme-Protokoll (UAP)	CHF	60.00
--------------------------------	-----	-------

Fotobogen (pro A4 Seite)	CHF	4.50
--------------------------	-----	------

Art. 81 Fahrzeuge

Einziehen von Fahrzeugschildern (Auftrag Strassenverkehrsamt)	CHF	90.00
---	-----	-------

Blockieren von Fahrzeugen (Radschuh)	CHF	90.00
Sicherstellungen (Unfall- oder Deliktsfahrzeuge):		
- Personenwagen in Garage (pro Tag)	CHF	15.00
- Personenwagen im Freien (pro Tag)	CHF	7.50
- Motorrad in Garage (pro Tag)	CHF	5.00
- Motorrad im Freien (pro Tag)	CHF	2.50
Abschleppen von Fahrzeugen:		
- Ausrückgebühr Polizei (pauschal)	CHF	120.00
- Administrationsgebühr Polizei (pauschal)	CHF	90.00
- Abschleppunternehmen		gemäss Rechnung Dritter

Art. 82 Fahren in angetrunkenem Zustand / Fahren unter Drogeneinfluss

Blutprobe		gemäss Rechnung Dritter
-----------	--	-------------------------

Art. 83 Fundsachen / Fundbüro

Vermittlung von Fundgegenständen	CHF	20.00
Rapport Ausweisverlust	CHF	20.00

Art. 84 Entschädigung für Mitwirkung im Betreibungs- und Pfändungsverfahren

Zustellung von Betreibungsurkunden/Zahlungsbefehlen	CHF	20.00
Polizeilicher Vorführungsauftrag	CHF	80.00
Polizeiliche Aufforderung zum Vorführungsauftrag (nur Aufforderung, ohne Vorführung)	CHF	20.00

3.16 Rettungsorganisationen

Art. 85 Feuerwehrwesen

Die Gebühren richten sich nach dem Reglement über die Gebühren der Feuerwehr vom 1. März 2015 des Feuerwehr- und Zivilschutzverbands Männedorf / Uetikon.

Art. 86 Seerettungsdienst

Die Gebühren richten sich nach dem Internen Reglement über Verrechnungen des Seerettungsdienstes vom 26. September 1994.

Art. 87 Zivilschutz, Periodische Schutzraumkontrollen

Periodische Schutzraumkontrolle	CHF	0.00
Nachkontrolle (Verschuldung des Eigentümers)		nach Aufwand

3.17 Schulwesen

Art. 88 Schulwesen, Schulergänzende Betreuung

Die Gebühren der Schule (inkl. Familien- und schulergänzende Betreuung, Jugendmusikschule, Bibliothek) richten sich nach dem Gebührentarif der Schulpflege in der jeweils geltenden Fassung.

3.18 Steuerwesen

Art. 89 Auszüge und Ausweise

Die Gebühren richten sich nach der Verordnung zum Steuergesetz vom 1. April 1998 (LS 631.11):

Steuerausweis pro Steuersubjekt und -jahr	CHF	40.00
Bescheinigung des Steueramts zuhanden der Einbürgerungsbehörde pro Steuersubjekt	CHF	80.00
Steuerauskünfte für den Steuerbezug der Israelitischen Cultusgemeinde Zürich ICZ, Jüdischen Liberalen Gemeinde und Französischen Kirche	CHF	0.00

Art. 90 Anfertigungen von Kopien der Steuererklärung

Vollständige Steuererklärung	CHF	20.00
Auszug aus Steuererklärung	CHF	10.00

3.19 Stiftungsaufsicht

Art. 91 Stiftungsaufsicht

Übernahme der Stiftungsaufsicht	CHF 300 – 3'000
Aufhebung der Stiftung	CHF 300 – 3'000
Genehmigung von Urkundenänderungen	CHF 300 – 1'500
Genehmigung von Reglementen und deren Änderungen	CHF 200 – 1'000
Genehmigung von Rechenschaftsberichten	CHF 200 – 1'000
Aufsichtsmassnahmen	CHF 300 – 5'000
Befreiung von der Revisionspflicht	CHF 100 – 300
Auskünfte, Beratungen und vergleichbare juristische Dienstleistungen und Beschlüsse nach effektivem Aufwand	Lohnklasse 20

3.20 Strom, Wasser, Abwasser und Siedlungsentwässerung

Art. 92 Strom, Wasser, Abwasser und Siedlungsentwässerung

Im Bereich Strom, Wasser, Abwasser und Siedlungsentwässerung (inkl. Anschlussgebühren) richten sich die Tarife nach der Verordnung über die Gebühren für die Siedlungsentwässerung vom 1. Oktober 2001, der Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen, der Richtlinie für die Gebührenerhebung der Strom- und der Wasserversorgung der Gemeinde Männedorf vom 1. Oktober 2011, dem Reglement für die Stromversorgung vom 1. Oktober 2011, dem Reglement für die Wasserversorgung vom 1. Oktober 2011 sowie den jeweils aktuellen Tarifordnungen im Bereich Wasser und Strom der Gemeinde Männedorf.

3.21 Verwaltung allgemein

Art. 93 Gesuch um Zugang zu Informationen

Die Gebühren richten sich nach der Verordnung über die Information und den Datenschutz (IDV) vom 28. Mai 2008 (LS 170.41).

Art. 94 Mahn- und Betreibungsgebühren und Zahlungsgebühren

Zahlungserinnerung	CHF	0.00
Mahnung	CHF	20.00
Betriebsgebühr	CHF	40.00
Löschung einer Betreibung nach Zahlung	CHF	80.00
Kreditkartengebühren	werden weiterverrechnet	

Art. 95 Vermietung Marktstände

Gebühr Miete pro Ausleihe für max. 2 Tage	CHF	25.00
---	-----	-------

Art. 96 Stundenansätze

Funktion in Lohnklasse 6	CHF	76.00
Funktion in Lohnklasse 7	CHF	79.00
Funktion in Lohnklasse 8	CHF	81.00
Funktion in Lohnklasse 9	CHF	85.00
Funktion in Lohnklasse 10	CHF	88.00
Funktion in Lohnklasse 11	CHF	92.00
Funktion in Lohnklasse 12	CHF	97.00
Funktion in Lohnklasse 13	CHF	102.00
Funktion in Lohnklasse 14	CHF	108.00
Funktion in Lohnklasse 15	CHF	114.00
Funktion in Lohnklasse 16	CHF	121.00
Funktion in Lohnklasse 17	CHF	129.00
Funktion in Lohnklasse 18	CHF	138.00
Funktion in Lohnklasse 19	CHF	146.00
Funktion in Lohnklasse 20	CHF	156.00
Funktion in Lohnklasse 21	CHF	167.00
Funktion in Lohnklasse 22	CHF	177.00
Funktion in Lohnklasse 23	CHF	190.00

3.22 Zivilstandswesen

Art. 97 Zivilstandswesen

Die Gebühren richten sich nach der eidgenössischen Verordnung über die Gebühren im Zivilstandswesen vom 27. Oktober 1999 (ZStGV, SR 172.042.110).

4. Inkraftsetzung

Der Gebührentarif wurde vom Gemeinderat am 20. Dezember 2017 genehmigt und per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt.

Widersprechende Gebührentarife des Gemeinderats sind auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Artikel	Änderungsbeschreibung	Version	Beschluss (Behörde / Nr. / Datum)
alle	Erlass des Reglements Gebührentarif	1.000	GRB 219 vom 20.12.2017